

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Räume der Gemeinde Grabowhöfe

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Grabowhöfe vom 25.05.2010 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und des in ihnen befindlichen Inventars wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben. Auf Antrag werden Nutzungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde (Vermieter) und dem Antragsteller (Mieter) geschlossen.

1. Mehrzweckhalle Grabowhöfe
2. „Gute Stube“ Grabowhöfe

Ansprechpartner im Auftrage der Gemeinde ist:

- für die Mehrzweckhalle - Die Wohnungsverwaltung Anklamer b-w-s und der Bürgermeister oder in deren Abwesenheit ein Vertreter des Sportvereins Grabowhöfe
- für die „Gute Stube“ - Die Wohnungsverwaltung Anklamer b-w-s und der Bürgermeister der Gemeinde

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der verpflichtet, auf dessen Antrag die betreffenden Gemeinderäume zur Nutzung bereitgestellt werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Befreiung von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht befreit sind:

- a) die Gemeindevertretung und ihre Gremien für alle Räume
- b) von der Gemeinde getragene Vereine für die Benutzung des Mehrzweckgebäudes (der Sportverein Grabowhöfe und der Karnevalclub Grabowhöfe).

§ 4
Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzung der jeweiligen Gemeinderäume.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr der in § 5 (1) genannten Höhe besteht auch für den Fall, dass der Gebührenpflichtige die auf dessen Antrag bereitgestellten Räumlichkeiten nicht oder nur teilweise nutzt.
Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung aus zwingendem Grund nicht möglich, wird die Gebühr erstattet.
Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 5
Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt bei beantragter Nutzung von:

Nutzungsobjekt	Vermietung
1. Mehrzweckhalle	15,00 € / Stunde 150,00 € / Tag
2. „Gute Stube“ (gesamter Raum)	15,00 € / Stunde 150,00 € / Tag

- (2) Für die „Gute Stube“ sind in den Gebühren aus § 5 (1) die Betriebskosten (Strom, Wasser u. a.) enthalten.
- (3) Der Nutzer hat die Räume in einem ordnungsgemäßen und besenreinen Zustand zu übergeben. Erfolgt die Reinigung der beantragten und genutzten Räumlichkeiten vom Gebührenpflichtigen auch nicht nach Aufforderung durch die Gemeinde, nimmt die Gemeinde Grabowhöfe hierfür eine Ersatzvornahme vor. Die ihr dadurch entstehenden Kosten als auch die durch die nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigung zurückzuführenden Einnahmeverluste sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 6
Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die „Gute Stube“ wird am Tag der Schlüsselübergabe fällig und ist durch Einzahlungsbeleg oder Barzahlung nachzuweisen.
Kto.-Nr.: 209120
BLZ: 15061618
Kreditinstitut: Raiffeisenbank Waren
Verw.-zweck: Nutzung gemeindlicher Räume
- (2) Der Sportverein und der Karnevalverein entrichten für die Nutzung der Mehrzweckhalle jeweils eine Jahresgebühr in Höhe von 120,00 €. Diese ist zu entrichten für das laufende Kalenderjahr bis zum 01.06. des Jahres.

- (3) Die Nutzungsplanung der Mehrzweckhalle für den sportlichen Bereich wird vierteljährlich am 15.09., 15.12., 15.03. und 15.06. durch den Sportverein (SV Grabowhöfe) vorgenommen.

Die Gebührenpflicht für Benutzer, außer Sportverein, besteht 7 Kalendertage vor dem Nutzungstermin. Entsprechend der Zahlung erfolgt die Aushändigung des Schlüssels an den Verantwortlichen.

§ 7

Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde etwaige bestehende Forderungen nicht aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Gemeinderäume noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vorangegangene Satzung vom 12.12.2006 außer Kraft.

Grabowhöfe, 25.05.2010



Malow

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.